

BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V.  
Landesgruppe Mitteldeutschland · Schützenplatz 14 · 01067 Dresden

Thüringer Landtag  
Ausschuss für Umwelt, Energie und Naturschutz  
Jürgen-Fuchs-Straße 1  
99096 Erfurt

13. April 2017  
en/ni

**Ansprechpartner:**  
Susan Engel

Telefon: 0351 211101-13  
Telefax: 0351 211101-99  
susan.engel@bdew-  
mitteldeutschland.de  
www.bdew-mitteldeutschland.de

**BDEW Bundesverband  
der Energie- und  
Wasserwirtschaft e. V.**  
Landesgruppe Mitteldeutschland  
Schützenplatz 14  
01067 Dresden

**Geschäftsführung**  
Susan Engel  
Reinhard Rauh

Ust-IdNr.: 27/622/50138

## **Stellungnahme zur Anhörung über die Einrichtung einer Landesregulierungsbehörde**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir begrüßen die aktuelle parlamentarische Diskussion zur Einrichtung einer Landesregulierungsbehörde in Thüringen und möchten im Rahmen des Anhörungsverfahrens zur Einrichtung einer Landesregulierungsbehörde und der möglichen Kündigung der Organleihe bei der Bundesnetzagentur hiermit Stellung nehmen.

Die BDEW-Landesgruppe Mitteldeutschland spricht sich aus folgenden Gründen für die Einrichtung einer Landesregulierungsbehörde im Freistaat Thüringen aus:

Die **Weiterentwicklung der Netzinfrastrukturen** auf allen Spannungsebenen ist ein zentraler **Schlüssel** für den Erhalt einer **sicheren Energieversorgung**. Dabei gewinnen in den kommenden Jahren **dezentrale Aspekte** der Energieerzeugung und deren Verwendung bei den Bürgerinnen und Bürgern **immer mehr an Bedeutung**. So werden bspw. die **Eigenversorgung**, die **Elektromobilität** aber auch Innovationen durch die **Digitalisierung** der Energieversorgung einen deutlichen Sprung erfahren. Ebenso wird der **Wärmemarkt** in den Fokus rücken.

Ein Großteil dieser Trends und Entwicklungen **findet in den Strom- und Gasverteilnetzen statt** und betrifft damit diejenigen Netzbetreiber, für die künftig eine Thüringer Landesregulierungsbehörde zuständig sein könnte. Die Regulierung derer Netzentgelte hat direkten Einfluss auf die Investitionsfähigkeit und -tätigkeit der Netzbetreiber.

Wenngleich die finanzielle Auswirkung hinsichtlich der Netzentgelthöhe im Allgemeinen als eher gering einzustufen ist, da sich Landesregulierungsbehörden an die Vorgaben der Anreizregulierungsverordnung zu halten haben, bestehen

**Spielräume in Einzelfragen**, wie bspw. der Umfang von Datenabfragen, Fristwahrung, Meldepflichten oder der Berücksichtigung von Sondereffekten/regionalen Besonderheiten.

Da die Bundesnetzagentur in Bonn mit Blick auf hunderte Verteilnetzbetreiber agiert, fällt es ihr aus nachvollziehbaren Gründen schwerer, individuelle Besonderheiten oder landesspezifische Gegebenheiten im Rahmen der Regulierung zu kennen oder zu berücksichtigen. Zudem entscheidet die Bundesnetzagentur in vielen Fällen pauschal und oft ohne die Möglichkeit eines Gesprächs mit den einzelnen Netzbetreibern. In vielen Fällen fehlt die Kenntnis - aber auch die Bereitschaft - sich mit landesspezifischen oder unternehmensspezifischen Sachverhalten auseinanderzusetzen.

Hier kann das Land mit einer eigenen Landesregulierungsbehörde durch die Prüfung von Einzelfällen und in Gesprächen die individuelle Situation des Unternehmens nachvollziehen und bewerten, um dann eine Entscheidung zu treffen.

Eine Landesregulierungsbehörde kann damit aus unserer Sicht zu einer **höheren Einzelfallgerechtigkeit** beitragen. Ein **fares Miteinander** dürfte zudem zu einem Rückgang von Widerspruchs- und Klageverfahren führen, da gegensätzliche Auffassungen und Widersprüche bereits im Rahmen der laufenden Regulierungsverfahren und Anhörungen geklärt werden können. Dies zeigen auch die Erfahrungen mit den Landesregulierungsbehörden in Sachsen und Sachsen-Anhalt.

Eine kompetente **Landesregulierungsbehörde** kann zudem die **energiepolitische Schlagkraft und die Interessensvertretung** des Freistaates Thüringen **gegenüber der Bundesebene stärken**.

Nicht zuletzt kann der Aufbau einer eigenen Landesregulierungsbehörde und damit der Aufbau und Erhalt wichtiger Fachkompetenz in Fragen der künftigen Energieversorgung **kostenneutral für den Landeshaushalt** organisiert werden.

Derzeit zahlt das Land Thüringen einen entsprechenden Betrag für die Organleihe an die Bundesnetzagentur. Zusätzlich werden Gebühren im Namen des Landes Thüringen von der Bundesnetzagentur bei den Netzbetreibern selbst erhoben. Aufgrund der Möglichkeit, für Genehmigungsaufgaben kostendeckende Gebühren zu erheben, kann die Einrichtung der Landesregulierungsbehörde kostenneutral erfolgen, da einerseits die Gebühren der Unternehmen direkt an das Land Thüringen fließen und andererseits die Kosten für die Organleihe, die an die Bundesnetzagentur gezahlt werden, „eingespart“ werden.

**Fazit:**

**Die Einrichtung einer Landesregulierungsbehörde in Thüringen ist ein Bekenntnis,**

- den **Mittelstand** in der Energiewirtschaft zu **erhalten**,
- die **regionale Wertschöpfung** zu **stärken** und
- die **Verantwortung** für eine zukunftssichere Energieversorgung und deren Infrastruktur zu **übernehmen**.

Aus den genannten Gründen **unterstützen wir die Einrichtung einer kompetenten Landesregulierungsbehörde in Thüringen** und die Kündigung der Organleihe bei der Bundesnetzagentur.

Wir verweisen an dieser Stelle auch auf die umfangreiche „Stellungnahme zur Einrichtung einer Landesnetzagentur für Thüringen“ der VKU Landesgruppe Thüringen (Januar 2016), deren Inhalt wir unterstützen.

Für Ihre Fragen oder für Gespräche stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

BDEW Bundesverband der Energie-  
und Wasserwirtschaft e. V.  
Landesgruppe Mitteldeutschland



Susan Engel  
Geschäftsführerin



Oswin Vogel  
Leiter Regionalvertretung Thüringen